Amt für soziale Leistungen – Sozialamt, 28.02.2023

Mitteilung
für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 15.03.2023

Thema:

Beteiligung der geflüchteten Menschen an den Kosten der Unterbringung

Mitteilung:

Aufgrund von Medienmeldungen möchte die Verwaltung zur Beteiligung der geflüchteten Menschen an den Kosten der Unterbringung berichten:

a) Die Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte für geflüchtete, aber auch für einheimische wohnungslose Menschen werden aufwandsorientiert und kostenrechnend kalkuliert und den Bewohnerinnen und Bewohnern per Bescheid in Rechnung gestellt. Dabei entstehen bei den großen, fremdbewirtschafteten Unterkünften für geflüchtete Menschen hohe Kosten, so dass pro Tag Unterkunftskosten in Höhe von 30 EUR pro Person anfallen.
Auch wenn der Wohnkomfort in der Regel gering ist, sind diese Plätze mit Abstand die teuersten Plätze bei der Unterbringung von Geflüchteten. Bei entsprechend großen Familienverbänden und langer Aufenthaltsdauer summieren sich die festgesetzten Unterkunftskosten entsprechend auf hohe Summen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass diese Heranziehungsbescheide in der Regel an Personen im Transferleistungsbezug gehen, so dass sie diese Beträge nicht selbst aus eigener Tasche zu finanzieren haben und auch regelmäßig keine Schuldpositionen entstehen. Werden diese Personen Selbstzahler*innen, weil sie z. B. eigenes Einkommen in ausreichender Höhe erzielen, werden sie auf Unterkunftsplätze verlegt, die Unterkunftskosten im für sie zumutbaren Bereich verursachen.

b) Ziehen Personen aus Unterkünften in eigenen Wohnraum, so entstehen gelegentlich doppelte Unterkunftskosten, weil z. B. die neue Wohnung noch nicht bezugsfertig ist. Diese doppelten Unterkunftskosten werden von den Transferleistungsstellen getragen, wenn diese Kosten von den Betroffenen zeitig angemeldet werden und sie für die Entstehung dieser Kosten nicht verantwortlich sind. Diese Unterkunftsgebühren können zudem in Härtefällen im Rahmen der Beitreibung entsprechend behandelt werden.

c) Mit Einweisung und Bezug einer Unterkunft werden die Bewohner*innen über die Rahmenbedingungen des dortigen Wohnens und über die Gebührensituation informiert. Dies geschieht in dem erlassenen Gebührenbescheid, aber auch durch die Sozialarbeit und durch die Betreiber der Unterkünfte. Auch die Informationen über geplante Umzüge werden von diesen entgegengenommen. Sofern ein Umzug bekannt wird erfolgt die Information über den Umgang mit evtl. doppelten Wohnkosten.

Durch die Vielzahl der Personen, die in Unterkünften leben, durch vorhandene Sprachbarrieren, aber auch durch die zahlreichen Mitwirkenden an der Informations- und Beratungsarbeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass es gelegentlich zu Missverständnissen kommt. Diese werden aber, wenn sie offenbar werden, schnell aufgearbeitet und es wird mit allen Beteiligten nach zielführenden und in der Regel kulanten Lösungen gesucht.

Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter